

# Buchbesprechung

**Wolter, Detlev: Grundlagen ›Gemeinsamer Sicherheit‹ im Weltraum nach universellem Völkerrecht. Der Grundsatz der friedlichen Nutzung des Weltraums im Lichte des völkerrechtlichen Strukturprinzips vom ›Gemeinsamen Erbe der Menschheit‹**

Berlin: Duncker & Humblot 2003  
586 S., 98,80 Euro

Es grenzt an ein Wunder, daß der Weltraum bis heute von einem Wettrüsten verschont geblieben ist. Gewiß nutzen immer mehr Staaten Satelliten zur militärischen Erderkundung, zur Kommunikation und Navigation für ihre Streitkräfte, zur Wetterbeobachtung und zur elektronischen Aufklärung. Ebenso eignen sich viele Raumfahrttechnologien vom Raketenstart bis zum Wiedereintritt in die Erdatmosphäre für einen doppelten Verwendungszweck (dual use): man kann eben mit derselben Rakete zivile wie militärische Nutzlasten in den Weltraum transportieren, und man kann mit derselben Wiedereintrittstechnologie Astronauten wie nukleare Sprengköpfe vor der Reibungshitze schützen. Aber all dies stellt noch kein Wettrüsten dar, denn im Weltraum wurden bislang keine Waffen stationiert. An ein Wunder grenzt dies deshalb, weil es das Völkerrecht nicht einmal ausdrücklich verbietet.

Im Laufe der sechziger Jahre entstanden, hat das internationale Weltraumrecht nur zwei konkrete Bestimmungen zur Rüstungskontrolle hervorgebracht. Es handelt sich dabei um das Verbot von Nukleartests in der Atmosphäre und im Weltraum sowie das Verbot der Stationierung von Massenvernichtungswaffen im erdnahen Raum oder auf Himmelskörpern. Von einem generellen Verbot von Waffen im Orbit ist nicht die Rede. Dennoch haben sich die beiden Weltraum-Großmächte Sowjetunion/Rußland und Vereinigte Staaten – trotz bisweilen vermeldeter ›Killersatelliten‹ oder nicht realisierter Phantasien einer Raketenabwehr im All – sichtlich zurückgehalten. Sie haben die Möglichkeiten des Völkerrechts, konventionelle Bomben oder Laserwaffen in Erdumlaufbahnen zu setzen, nicht ausgeschöpft. Oft findet man eine solche Zurückhaltung nicht in den internationalen Beziehungen. Auch deshalb ist dieser Zustand eher prekär, und latent besteht die Gefahr, daß es früher oder später zum Tabubruch kommt.

Der Frage, wie man den Sündenfall im Weltraum vermeiden kann, widmet sich die an der Humboldt-Universität zu Berlin erstellte Dissertation Wolters. Die Arbeit wird zu einem Zeitpunkt vorgelegt, der durch neue militärische Raumfahrtpläne der amerikanischen Regierung gekennzeichnet ist, und zu dem es zu befürchten steht, daß der Kampf gegen den Terrorismus die Hemmschwellen auch im Bereich der Weltraumnutzung weiter senken könnte. Sie ist demnach ausgesprochen aktuell und setzt zudem mit ihrem Ansatz einen deutlichen Kontrapunkt: sie sucht die Grundlagen ›Gemeinsamer Sicherheit‹ im Lichte des völkerrechtlichen Strukturprinzips vom ›Gemeinsamen Erbe der Menschheit‹ (Common Heritage of Mankind, CHOM). Sie vereint

somit alles, was der gegenwärtigen US-Administration eher fremd ist. Aber genau dies macht die Arbeit besonders interessant.

Zum einen bietet sie eine ausführliche Beschreibung des Prinzips des ›Gemeinsamen Erbes‹, wie es sich im Weltraumrecht herausgebildet hat, und zum anderen eine detaillierte Analyse der Rüstungskontrollmöglichkeiten für den Weltraum. Was bislang in der wissenschaftlichen Literatur nur unzulänglich bearbeitet worden ist, steht dabei im Mittelpunkt: die Ableitung eines umfassenden Ansatzes zur Rüstungskontrolle im Weltraum aus den Ausprägungen des CHOM-Konzepts für den Weltraum. Zwar gibt es eine vergleichsweise breite Beschäftigung mit der Frage, wie das CHOM-Konzept für die zivile, insbesondere wirtschaftliche Nutzung des Weltraums in konkrete völkerrechtliche Bestimmungen mit entsprechenden Verteilungsleistungen umgesetzt werden könnte, doch eine gründliche Ableitung für den militärischen Bereich stand bislang noch aus.

Das CHOM-Konzept im Weltraumrecht wird vor allem durch die grundlegenden Bestimmungen des Weltraumvertrags von 1967 konstituiert. Wolter arbeitet dies im ersten Teil der Untersuchung sehr präzise heraus. Es handelt sich dabei unter anderem um die Nutzung des Weltraums im Interesse der gesamten Menschheit unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsländer, die Nichtaneignung, die Nutzung zu ausschließlich friedlichen Zwecken sowie die Gebote zu Umweltschutz und internationaler Zusammenarbeit. Aus der Sicht Wolters bildet das CHOM-Konzept die Verpflichtung zur Schaffung einer internationalen Ordnung zur Gewährleistung der friedlichen Nutzung des Weltraums. Dadurch würden den Staaten auch ausdrücklich Gemeinschaftsverpflichtungen auferlegt, die zur Aushandlung eines Rechtsrahmens zur Vermeidung eines Wettrüstens führen müßten.

Wie sieht es aber mit der Einhaltung dieser Verpflichtung aus? Der zweite Teil der Analyse beleuchtet, wie im Rahmen des Weltraumausschusses der Vereinten Nationen – eines Nebenorgans der Generalversammlung – und der Genfer Abrüstungskonferenz (CD) zwar jahrelang über Rüstungskontrolle im Weltraum verhandelt wurde, dies aber zu keinem Ergebnis führte. Insbesondere die CD, die das zentrale Forum hierfür ist, läßt seit einem Jahrzehnt die Zügel schleifen, denn sie war nicht in der Lage, das Mandat ihres bis dahin existierenden Ad-hoc-Ausschusses zur Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im Weltall neuzugestalten. Wolter gibt dagegen eine umfassende Zielrichtung für ein System ›gemeinsamer Sicherheit‹ im Weltall vor. Dessen Konstituenten beginnen mit bestimmten Grundsätzen (Transparenz, Vertrauensbildung, strukturelle Nichtangriffsfähigkeit, Nichtverbreitung, Schutz vor versehentlichen Raketenangriffen), leiten über zu einzelnen Maßnahmen (Verbot der aktiven militärischen Nutzung zerstörerischer Art, Vernichtung bestehender Anti-Satelliten-Arsenale, Schutz ziviler Weltraumobjekte) und mündet in institutionelle Vorschläge (Überprüfung, Verifikation, Einrichtung einer globalen Organisation im Verband der Vereinten Nationen). Der Autor entwickelt dies mit großer Detailkenntnis und auch mit spürbarem Engagement. Dies verleiht der Arbeit aber auch

einen optimistischen Einschlag, welcher der Realität etwas zu weit vorausseilt.

Dies beginnt damit, daß das CHOM-Konzept zwar im Weltraumrecht angelegt ist, es auch eine Zeitlang von den Entwicklungsländern instrumentalisiert werden konnte, es aber heute eher auf dem Rückzug ist. Es gilt für die politischen Äußerungen, wie die ›Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer‹ von 1996, die eben nicht (wie der Autor meint) das CHOM-Konzept stützt, sondern eher einen Schritt hin zu einem liberaleren, weniger dirigistischen System vollzieht und der ›Weltraumfreiheit‹ mehr Gewicht gibt. Gleiches kann man in der ITU beobachten, die sich von der dirigistischen Regulierung wieder sachte wegbewegt. Der zu große Optimismus gipfelt in den institutionellen Überlegungen, die den Gedanken einer globalen Weltraumorganisation wieder aufwärmen. Eine solche Institution hatte während der siebziger und achtziger Jahre keine Chance und hat sie auch heute nicht. Das genaue Gegenteil ist derzeit bei der Suche nach Lösungen für Einzelprobleme der Weltraumnutzung erkennbar. Es bilden sich für bestimmte Fragen (beispielsweise für die Erdbeobachtung oder den Weltraummüll) kleine Clubs der Etablierten, die die Regeln für den Umgang mit diesen Fragestellungen bestimmen – und erst danach (vielleicht) in das Globalforum des Weltraumausschusses das einbringen, was sie untereinander ausgehandelt haben. Ähnlich verhält es sich mit der Nichtverbreitung von Raketentechnologie, die auch außerhalb der Vereinten Nationen im 1987 von mehreren Industrieländern geschaffenen Club des entsprechenden Regimes (Missile Technology Control Regime, MTCR) organisiert ist. Die Untersuchung hätte gewonnen, wenn sie diese Aspekte schärfer berücksichtigt hätte. Sie hätte es auch nicht nötig gehabt, sich als »interdisziplinär« anzupreisen. Es reicht einfach nicht, eine völkerrechtliche Arbeit mit politischen Fragestellungen anzureichern. Interdisziplinär wird sie erst, wenn sie Methoden der jeweils anderen Wissenschaft(en) anwendet; hier hätten politikwissenschaftliche Ansätze wie die Regimetheorie mit ihren machstrukturellen oder situationsstrukturellen Erklärungsansätzen und Methoden wie die Spieltheorie nahegelegen, um beispielsweise zu zeigen, weshalb es zu Kooperation oder Nichtkooperation gekommen ist.

Aber dies schmälert den Wert der Arbeit nicht, die kompetent ein drängendes Thema aufgegriffen und einen interessanten Weg zur Verknüpfung zweier Prinzipien gewählt hat. Der Grundsatz des ›Gemeinsamen Erbes der Menschheit‹ und der der friedlichen Nutzung des Weltraums sind jeweils akuten Gefährdungen ausgesetzt. Sei es das Bestreben, sich Teile des Weltraums anzueignen, seien es die Pläne, den Weltraum zum Schlachtfeld des 21. Jahrhunderts zu machen. Wolter zeigt in seiner Untersuchung auf eindringliche Weise, welche Antworten das Weltraumrecht dafür bereithält. Zugleich macht er deutlich, daß die Staatengemeinschaft aufgefordert ist, auf diese Gefährdungen energisch zu reagieren.

KAI-UWE SCHROGL □